

## Stadtgemeinde Imst

Rathausstraße 9, 6460 Imst

Telefon 05412/6980-20 Telefax 05412/6980-720

e-mail: s.krismer@imst.gv.at

internet: www.imst.gv.at



Eingangsvermerk:

## ANTRAG auf zeitliche Grundsteuer-Befreiung

für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten nach dem Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, in der geltenden Fassung

(Bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen! Erläuterungen siehe Rückseite!)

|                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------|
| Antragsteller (Name oder Bezeichnung des Eigentümers):                      |
| Anschrift des Eigentümers (PLZ, Ort, Straße, HNr):                          |
| evtl. Vertreter, Zustellungsbevollmächtigte, Sonstige (Name und Anschrift): |

|                                                                                            |                                               |                                                               |                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Bezeichnung des Abgaben-Objektes für eine Befreiung (Angabe der Straße, Hausnummer, usw.): |                                               |                                                               |                                    |
| Einheitswert-Aktenzeichen:                                                                 | Einlagezahl/Grundbuch                         | Grundstücks-Nr/Kataster                                       | Beendigung der Bauführung          |
| Das Gebäude dient:                                                                         | <input type="checkbox"/> Wohnzwecken          | Nutzung für Wohnzwecke                                        |                                    |
|                                                                                            |                                               | <input type="checkbox"/> ganzjährig                           | <input type="checkbox"/> zeitweise |
|                                                                                            | <input type="checkbox"/> gewerblichen Zwecken | <input type="checkbox"/> gewerblichen Zwecken und Wohnzwecken |                                    |

|                                                                                                                                                                                                   |                                          |                                                                                            |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Antrag auf Befreiung auf die Dauer von (Mehrfachnutzungen eines Gebäudes sind möglich und anzugeben!)                                                                                             |                                          |                                                                                            |  |
| <input type="checkbox"/> 20 Jahre<br>(für Wohnungen unter 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche, für Bauten nach dem Wohnbauförderungsgesetz für Verbesserungsmaßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz) |                                          | <input type="checkbox"/> 15 Jahre<br>(für Bauten, die ständig gewerblichen Zwecken dienen) |  |
| Anzahl der Wohnungen<br>..... Stück                                                                                                                                                               | Gesamtnutzfläche<br>..... m <sup>2</sup> | Gesamtnutzfläche<br>..... m <sup>2</sup>                                                   |  |
| Nutzfläche der Wohnungen im einzelnen:                                                                                                                                                            |                                          | davon gewerblich<br>..... m <sup>2</sup>                                                   |  |
| ① ..... m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                            | ② ..... m <sup>2</sup>                   | davon privat<br>..... m <sup>2</sup>                                                       |  |
| ③ ..... m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                            | ④ ..... m <sup>2</sup>                   |                                                                                            |  |
| Anmerkungen:                                                                                                                                                                                      |                                          | Anmerkungen:                                                                               |  |

Die Nutzflächen der Wohnungen sind durch entsprechende Unterlagen, wie Nutzwertgutachten, Parifizierungen, Baueingaben usw. nachzuweisen, ebenfalls bei gemischt genutzten Grundstücken die Aufteilung auf gewerbliche und private Anteilsflächen.

Jede Änderung sowie der teilweise oder gänzliche Wegfall der Voraussetzungen für die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer sind binnen 6 Monaten der Stadtgemeinde Imst anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung kann der Anspruch auf zeitliche Grundsteuerbefreiung erlöschen, ab Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Änderung folgt.

Ort und Datum:

Unterschrift:

## Erläuterungen, rechtliche Grundlagen, Literatur

**Grundsteuergesetz 1955**, in der geltenden Fassung (Bundesgesetz vom 13. Juli 1955)

**Tiroler Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987**, in der geltenden Fassung (LGBl Nr. 64/1987)

auszugsweise wiedergegeben wie folgt:

- § 1 (1) Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sowie für Verbesserungsmaßnahmen in Bauten wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Befreiung von der Grundsteuer gewährt.
- (2) Die Befreiung wird auf Dauer von zwanzig Jahren für Bauten gewährt, durch die Wohnungen mit höchstens 150 Quadratmeter Nutzfläche geschaffen werden, die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind. Nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind Wohnungen, die während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt sind. Als Nutzflächen einer Wohnung gilt die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken. Auf das Höchstausmaß sind auch Küchen, Garderoben, Bäder und sonstige Anlagen, Vorzimmer, Dielen und Nischen anzurechnen. Stiegenhäuser und Treppen, ferner offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume, die nicht Wohnzwecken dienen, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Befreiung wird auf Dauer von zwanzig Jahren jedenfalls gewährt
- a) für Bauten, deren Errichtung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert wurde.
- b) für Verbesserungsmaßnahmen, deren Ausführung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert wurde.
- (4) Die Befreiung wird auf die Dauer von fünfzehn Jahren für Bauten gewährt, die ständig gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie nicht unter die Bestimmung des Abs. 3 fallen.
- § 2 (1) Die Befreiung von der Grundsteuer wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam.
- § 3 Das Ausmaß der Befreiung von der Grundsteuer ist zu ermitteln, indem der aus dem Einheitswert des gesamten Steuergegenstandes abgeleitete Grundsteuermeßbetrag um das Ausmaß gekürzt wird, das dem auf die begünstigte Bauführung entfallenden Anteil des Einheitswertes entspricht. Der so verkürzte Grundsteuermeßbetrag ist der Vorschreibung der Grundsteuer zugrunde zu legen.
- § 4 Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des jeweils letzten Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheides bei dem nach der Lage des Baugrundstückes zuständigen Gemeindeamt einzubringen. Dem Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 3 der Nachweis über die Förderung beizuschließen.
- § 5 (1) Ob und in welchem Ausmaß die Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird, ist mit Bescheid auszusprechen.
- (2) Bei Änderung der Berechnungsgrundlagen nach § 3 während des Befreiungszeitraumes (§2 Abs. 2) ist das Ausmaß der Befreiung neu festzusetzen.
- (3) Der Steuerpflichtige hat jede Änderung, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Grundsteuer herbeizuführen geeignet ist, binnen sechs Monaten dem zuständigen Gemeindeamt anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift erlischt die Befreiung von der Grundsteuer oder der Anspruch darauf mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Änderung folgt.